

**Bericht**

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)  
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/1633, 20/1961, 20/2137 Nr. 4, 20/2387 –**

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und  
des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung**

**Bericht der Abgeordneten Dr. Thorsten Rudolph, Dr. Ingeborg Gräßle,  
Sven-Christian Kindler, Christoph Meyer, Wolfgang Wiehle und  
Dr. Gesine Lötzsch**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, den Zinssatz für Zinsen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 rückwirkend auf 0,15 Prozent pro Monat (das heißt 1,8 Prozent pro Jahr) zu senken und damit an die verfassungsrechtlichen Vorgaben anzupassen. Die Angemessenheit des neuen Zinssatzes soll alle drei Jahre evaluiert werden, erstmals zum 1. Januar 2026.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Finanzausschuss beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

**Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

(Steuermehr-/mindereinnahmen (-) in Mio. Euro)

| Gebietskörperschaft | Volle Jahreswirkung <sup>1)</sup> | Kassenjahr |       |       |       |       |
|---------------------|-----------------------------------|------------|-------|-------|-------|-------|
|                     |                                   | 2022       | 2023  | 2024  | 2025  | 2026  |
| Insgesamt           | -                                 | - 2.460    | - 530 | - 705 | - 800 | - 800 |
| Bund                | -                                 | - 903      | - 181 | - 239 | - 271 | - 273 |
| Länder              | -                                 | - 871      | - 175 | - 235 | - 262 | - 260 |
| Gemeinden           | -                                 | - 686      | - 174 | - 231 | - 267 | - 267 |

<sup>1)</sup> Die volle Wirkung tritt erst nach dem Finanzplanungszeitraum ein und wird im Saldo mit rd. -0,8 Mrd. Euro p.a. beziffert.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

## Erfüllungsaufwand

### Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher jährlicher Zeitaufwand.

### Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rd. 794.000 Euro.

### Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

78.000 Euro.

### Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Regelungsvorhaben wird den jährlichen Aufwand der Verwaltung nicht verändern. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 8,08 Mio. Euro für die Länder. Dieser ist insbesondere auf den Versand von Änderungsbescheiden zurückzuführen. Eine quantitative Schätzung der IT-Umstellungskosten der Kommunen war nicht möglich. Der IT-Umstellungsaufwand der Kommunen dürfte allerdings den der Länder nicht übersteigen.

## Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten weiteren Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.**

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 22. Juni 2022

**Der Haushaltsausschuss**

**Dr. Helge Braun**

Vorsitzender

**Dr. Thorsten Rudolph**

Berichterstatter

**Dr. Ingeborg Gräßle**

Berichterstatterin

**Sven-Christian Kindler**

Berichterstatter

**Christoph Meyer**

Berichterstatter

**Wolfgang Wiehle**

Berichterstatter

**Dr. Gesine Löttsch**

Berichterstatterin

*Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*